

**1. Herr O. (T.)**

---

**Frage 1:** *Sind Solarparks, Mobilfunkantennen und Biogasanlagen raumbedeutsame Anlagen?*

**Antwort:** Die Frage lässt sich nicht pauschal beantworten. Nach § 3 Absatz 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz werden raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen definiert als Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Sofern es keine konkreten Vorgaben durch den Plangeber selbst oder einen Verordnungsgeber gibt, ist die Raumbedeutsamkeit immer im Einzelfall unter Würdigung der konkreten Standortsituation zu prüfen. Dabei sind die Bedeutung des Raumes, der in Anspruch genommen wird, die Art und Dimension des Vorhabens, vorhandene Belastungen als auch weitergehende Wirkungszusammenhänge wie z. B. erzeugte Verkehre in Rechnung zu stellen.

Insofern können die benannten Nutzungen raumbedeutsame sein, sind es aber nicht grundsätzlich.

**Frage 2:** *Da Solarparks einen hohen Flächenverbrauch beanspruchen, müssten sie meines Erachtens mit in die Regionalplanung und den Regionalplan aufgenommen werden. Warum werden Solarparkflächen nicht in den zukünftigen Regionalplan mit aufgenommen, da sie einen erhöhten Flächenverbrauch verursachen oder könnten diese doch in den neu zu erarbeitenden Regionalplan mit eingearbeitet werden?*

**Antwort:** Es wird auf TOP 3 verwiesen. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind ein Thema, dass vorgeschlagen wird für den neuen Regionalplan. Die abschließende Entscheidung trifft die Regionalversammlung im November.

**Frage 3:** *Verschiedene Umweltschutzorganisationen weisen auf eine großflächige "Vermaisung" in der Landschaft hin, was zu einem Grünlandverlust in Brandenburg, als auch in ganz Deutschland führt.*

*Da derzeit noch keine regionalplanerische Darstellung über die genutzten Flächen von "Energienmais" oder sonstigen "Energiepflanzenflächen", die für die Biogaserzeugung benötigt werden, vorliegen, ist es von besonderer Bedeutung zu Erfahrung, wie groß und wie diese Flächen in unserer Region verteilt sind.*

*Daraus ergibt sich folgende Fragestellung: Sind Biogasanlagen mit ihren dazugehörigen Vermaisungsflächen und sonstigen Energiepflanzenflächen nicht auch raumbedeutsame Vorhaben, die einer Darstellung (textlich und zeichnerisch) im Regionalplan bedürfen?*

**Antwort:** Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Im Übrigen wird auf TOP 3 verwiesen. Die Sicherung von Flächen für die Landwirtschaft wird als ein weiteres Thema für den neuen Regionalplan vorgeschlagen. Biogasanlagen werden nicht als Thema vorgeschlagen.

Biogasanlagen sind nach § 35 Absatz 1 Nr. 6 BauGB nur privilegiert, wenn sie im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, eines Gartenbaubetriebes oder eines Betriebes der Tierhaltung betreibt, sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dienen und

a) in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen

## **Protokoll der Sitzung 2/2019 des Planungsausschusses - Anhang: Fragen der Öffentlichkeit**

b) die Biomasse überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben stammt

c) es je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben wird und

d) die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas nicht 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr, die Feuerungswärmeleistung anderer Anlagen überschreitet nicht 2,0 Megawatt überschreitet.

Im Übrigen ist eine kommunale Bauleiplanung Voraussetzung für die Errichtung einer Biogasanlage.

### **2. Frau S. (M.)**

---

**Frage 1:** *Wie ist die Entscheidung und die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft PR-OHV zum Eignungsgebiet 38/18 Wendisch-Priborn? Das Eignungsgebiet liegt an der Grenze Brandenburg - Mecklenburg und 3,6 km vom Eignungsgebiet 43 entfernt.*

**Antwort:** Der Regionalvorstand hat in seiner Stellungnahme vom 2. April 2019 vor dem Hintergrund des geringen Abstandes zum Eignungsgebiet Nr. 43 "Bergsoll - Frehne" angeregt, das Eignungsgebiet Nr. 38/18 "Wendisch Priborn" im Süden zu reduzieren.

**Frage 2:** *Ich möchte noch einmal auf meine erste Frage zum Planungsausschuss 01/2019 eingehen. Warum ist der Flächenanteil von WEG in der Prignitz um 50 % höher gegenüber des Landkreises Oberhavel? Wenn zu der erzeugten Windenergie, die Solarenergie gerechnet wird, leistet die Prignitz einen hohen Anteil zur erneuerbaren Energie. Die Bürger werden aber hohen gesundheitlichen Belastungen ausgesetzt. Dazu kommt, dass der erzeugte Strom nicht weitergeleitet bzw. gespeichert werden kann.*

**Antwort:** Es wird auf das Protokoll zum Planungsausschuss 1/2019 verwiesen. Die Eignungsgebiete sind unter einheitlicher Anwendung des von der Regionalversammlung beschlossenen Kriteriengerüsts ausgewählt worden. Die unterschiedliche räumliche Verteilung der Eignungsgebiete ist das Ergebnis unterschiedlicher räumlicher Gegebenheiten.

**Frage 3:** *Die WKA der neuen Generation erreichen eine Höhe von 250 m. Eine 10 H Regelung gibt es nicht im Land Brandenburg. Auch wenn die Anlagen 1000 m entfernt gebaut werden bedeutet das ein Abstand von 4 H. Ich fordere eine generelle Änderung und Erhöhung der Abstände zu Bebauungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit ein. Welche Unterstützung kann ich von den Mitgliedern der Regionalen Planungsgemeinschaft erwarten?*

**Antwort:** Die Regionalversammlung hatte in der vergangenen Wahlperiode mehrfach die Abstandsregelungen der Windenergienutzung diskutiert und dazu Entscheidungen getroffen. Die Regionalversammlung der jetzigen Wahlperiode wird sich im November konstituieren. Die neuen Regionalräte werden sich in die Planungsthematik Windenergie einarbeiten müssen. Welche Entscheidungen die neue Regionalversammlung treffen wird, bleibt abzuwarten.

### **3. Frau R. (T.)**

---

**Frage 1:** *In den Abwägungsdokumentationen zum 2. Regionalplanentwurf vom 21.04.2017 wurde mehrfach von den verschiedenen öffentlichen Trägern der Belange gefordert, dass der Wirkungsbereich einer Windkraftanlage durch ein Gefahrenradius fehlt, welcher die Bundes- und Landesstraßen oder auch die Eisenbahn be-*

## Protokoll der Sitzung 2/2019 des Planungsausschusses - Anhang: Fragen der Öffentlichkeit

trifft. So wurde auf ein Gefahrenradius nach der anerkannten und differenzierten Formel  $1,5 \times (\text{Nabenhöhe} + \text{Rotordurchmesser})$  hingewiesen, der auch zu einer erhöhten Verkehrssicherheit beiträgt. Erst Mitte September diesen Jahres ist eine WKA in der Nähe von Lukau in zusammengebrochen - fast gradlinig. Die heutigen geplanten Anlagen sind meist zwischen 220 und 250 m hoch und bergen dadurch eine erhöhte Gefahr um Umkreis der Anlage.

Ist es möglich, die Forderung dieser Träger öffentlicher Belange ernst zu nehmen und den Gefahrenradius als neues zu beachtendes Kriterium in den Kriterienkatalog der Regionalplanung aufzunehmen - Bsp. durch erhöhte Abstände von Windeignungsgebieten zu Infrastrukturtrassen wie Bahn und Straße?

**Antwort:** Der Regionalplan trifft Festlegungen im Maßstab 1:100.000. Die in Abhängigkeit von der Höhe baulicher Anlagen zu bestimmenden Abstandsbereiche sind in diesem Maßstab regelmäßig zu klein um sie im Regionalplan abzubilden. Hier ist die kommunale Bauleitplanung die geeignete Ebene. Ein Bedarf für darüber hinausgehende Sicherheitsabstände wird auf Ebene der Regionalplanung nicht gesehen. Die Einhaltung der einschlägigen Regelungen wird im anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren sichergestellt.

**Frage 2:** Seit wann gehört die Thematik "Verkehr" und "Mobilität" nicht mehr zu den zu berücksichtigenden grundsätzlichen Ansprüchen der Regionalplanung bzgl. der "Überörtlichkeit" und des "regionalen Steuerungsbedarfes", wenn doch der Landesentwicklungsplan LEP -HR dieses in seinen Zielsetzungen fordert?

**Antwort:** Es wird auf TOP 3 verwiesen. SPNV- und ÖPNV-Verbindungen werden als Thema für den neuen Regionalplan vorgeschlagen.

**Frage 3:** Laut LEP-HR kann die Regionalplanung außerhalb des Freiraumverbundes aufgrund spezieller, regionaler Erfordernisse bei Bedarf monofunktionale Festlegungen treffen.

Nennen und erläutern Sie "monofunktionale Festlegungen" der Regionalplanung, die z. B. die Regionalplanungsgemeinschaft PR-OHV anwenden kann, z. B. für den Grundwasserneubildungsschutz, dem Schutz der Biotopverbundräume, dem Lärmschutz entsprechend der Lärmkartierung in Brandenburg, etc.?

**Antwort:** Es wird auf TOP 3 verwiesen.

### 4. Herr K. (T.)

---

**Frage 1:** (2/3 Mehrheit) Kann man davon ausgehen, dass der neue Regionalplan mit mindestens 40 Ja-Stimmen angenommen wird?

**Antwort:** Jeder Regionalrat hat eine Stimme. Ob er für oder gegen einen Regionalplan stimmt liegt in seinem Ermessen. Auf jeden Fall genügt eine einfache Mehrheit, um einen Regionalplan zu beschließen (§ 7 Absatz 4 Hauptsatzung).

**Frage 2:** (rückwirkendes Stimmrecht) Inwieweit wird den neuen Regionalräten zugestanden, Beschlüsse zu korrigieren, die damals über ihre Köpfe hinweg gefasst wurden?

**Antwort:** Beschlüsse werden immer durch die Regionalräte gefasst. Insofern wird nichts über ihre Köpfe hinweg entschieden.